

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 17.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung von § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst S. 58.

(Nr. 47.) Ministerialverordnung vom 19. Februar 1918 zur Ausführung von § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Zur Ausführung von § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1333)* wird unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 30. April 1917 (Regierungsblatt S. 101) folgendes bestimmt:

I.

1. Bei Feststellung der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

* § 11 lautet:

Im allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 154 b der Gewerbeordnung oder nach den Vergleichen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den vollständigsten Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundrissen der Verhältnismäßigkeit gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundrissen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetz für Angehörige versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

1918.

Veröffentlicht in Weimar am 18. März 1918.

19